



BREMEN



Jugendhilfe im Strafverfahren

Rahmenkonzeption



Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration

Impressum

Rahmenkonzeption Jugendhilfe im Strafverfahren
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Referat 20
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen
www.soziales.bremen.de
Bremen, 26.06.2025
5. Auflage 2025
Foto: Hartmuth Bendig

Diese Schrift beruht auf der Mitteilung des Senats vom 21.04.2015 an die Bremische Bürgerschaft Vorlage 2115/18 (zur Drucksache 17/1155)
Redaktion: Martin Tappe



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.

Inhalt

Grußwort	1
I. Einleitung	2
II. Übergeordnete Zielsetzung	3
1 Gesetzlicher Auftrag	4
2 Leistungsangebot und Aufgaben	5
3 Professionelle Haltung und Philosophie	6
3.1 Ziel Sozialer Arbeit im Strafverfahren	6
3.1.1 Jugendtypische Kriminalität.....	7
3.1.2 Strafrechtlich mehrfach belastete und schwer erreichbare junge Menschen	7
3.1.3 Beschleunigungsgrundsatz	8
3.1.4 Partizipation und Unterstützung	8
3.2 Lebensweltorientierte Jugendhilfe versteht sich als präventiv orientiert	9
4 Qualität und Bewertung	11
4.1 Die EU-Verfahrensgarantien als Qualitätsstandard	11
4.2 Qualitätsdiskurs.....	11
III. Umsetzung der Rahmenkonzeption.....	12
1 Rahmenbedingungen	12
1.1 Planung und Steuerung in der JuhiS	12
1.2 Vertretungs- und Verortungsregelung	13
1.3 Personelle Ausstattung und Qualifikation	13
1.4 Sozialraumorientierung	13
1.5 Arbeitszeiten / Erreichbarkeit.....	14
1.6 Zuordnung innerhalb Bremens	14
1.7 Fortbildung und Supervision	15
2 Prozesse der JuhiS	15
2.1 Prozessverläufe	15
2.1.1 Vorabmeldungen der Polizei	16
2.1.2 Diversion im Vorverfahren	17
2.1.3 U-Haftvermeidung/-verkürzung	19
2.1.4 Anklageverfahren	20
2.1.5 Bußgeldverfahren.....	22
2.1.6 Haftbegleitung/Übergangsmanagement	23
2.1.7 Hilfeplanverfahren	23
3 Mögliche Rechtsfolgen im Jugendstrafverfahren	23
4 Schwerpunkt: Nebenfolgen	23
4.1 Vermögensabschöpfung	24

4.2	Verkehrsrechtliche Folgen.....	24
4.3	Aufenthalts- bzw. Ausländerrechtliche Folgen.....	24
4.4	Beschäftigungsverbote.....	25
4.5	Registerrechtliche Erfassung.....	25
5	Sozialdatenschutz.....	26
IV.	Fazit und Ausblick.....	27
	Literaturverzeichnis.....	29

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jugendhilfe im Strafverfahren steht in einer langen Tradition. Schon die Reformbewegung des Jugendstrafrechts zwischen 1871 und 1923 markierte einen grundlegenden Wandel: Weg von einer rein strafenden Justiz, hin zu einem Ansatz, der das erzieherische Potenzial des Rechts betont. Diese Entwicklung war Ausdruck der Erkenntnis, dass junge Menschen anders zu behandeln sind als Erwachsene - mit klaren Konsequenzen für ihr Handeln, aber auch mit der Chance auf Korrektur und Entwicklung.

Diese Grundprinzipien sind bis heute gültig. Doch die Umsetzung erfordert ein konsequentes, fachlich fundiertes und abgestimmtes Handeln aller Beteiligten. Als verantwortliche Senatorin für die Ressorts Jugend und Justiz sowie als frühere Strafrichterin sehe ich es als unsere gemeinsame Verantwortung, diese Balance zwischen pädagogischer Förderung und notwendiger Sanktion konsequent zu wahren. Jugendhilfe im Strafverfahren muss zielgerichtet, wirksam und verbindlich sein.

Die vorliegende Konzeption setzt hierfür den Rahmen. Sie orientiert sich an den bewährten Prinzipien der Jugendstrafrechtspflege und führt sie mit aktuellem Fachwissen weiter. Sie zeigt auf, wie wir Jugendhilfe im Strafverfahren wirksam gestalten können - mit fachlicher Qualität, Menschlichkeit und dem Ziel, junge Menschen nicht auf ihre Fehler zu reduzieren, sondern ihre Potenziale zu fördern.

Ich danke allen, die an dieser Konzeption mitgewirkt haben, für ihr Engagement. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass junge Menschen mit pädagogischer Unterstützung zu verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen können.



Dr. Claudia Schilling, Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend & Integration

Dr. Claudia Schilling,

Die Senatorin für Arbeit Soziales, Jugend und Integration

I. Einleitung

Das Leben und die Umstände, in denen wir uns befinden, entsteht nicht immer durch bewusste Entscheidungen. Äußere Einflüsse formen uns, auch wenn wir nicht immer die Kontrolle darüber haben. Besonders die jungen Menschen sollen deshalb ermutigt werden, mit den Herausforderungen umzugehen, zu lernen und zu wachsen. So entsteht die notwendige Resilienz für ein straffreies Leben.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS) ist Akteur in den multiprofessionellen Arbeitsfeldern des Jugendstrafrechts und verfolgt das primäre Ziel einer sozialrechtlichen Hilfeleistung für junge Menschen in besonderen Lebenslagen. Als sozialpädagogischer Arbeitsbereich im Amt für Soziale Dienste, der weisungsunabhängig von der Strafjustiz die jungen Menschen im Jugendstrafverfahren betreut und sie durch geeignete Leistungen der Jugendhilfe in ihrer Entwicklung fördert, ist es zentrale Aufgabe dieser Profession, den dem Jugendstrafrecht zugrundeliegenden Erziehungsdanken mit Leben zu füllen. Dafür müssen pädagogische und rechtliche Aspekte in Balance gebracht werden, um die bestmögliche Unterstützung für die jungen Menschen zu gewährleisten.

Das Verhältnis von Erziehung und Strafe ist immer auch ein Spiegel der gesellschaftlichen Verhältnisse. Die immer wieder geführte Debatte um die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre zeigt dies einmal mehr deutlich. Es handelt sich um eine zentrale Frage, die das Verhältnis von Strafe und Erziehung betrifft. Die Diskussion um das Strafmündigkeitsalter betrifft nicht nur die individuelle Verantwortung von Kindern, sondern auch die Verantwortung der Gesellschaft, angemessene Unterstützungsstrukturen bereitzustellen, um Kinder und Jugendliche zu unterstützen und zu erziehen, anstatt sie frühzeitig im strafrechtlichen System zu belasten.

Die vorliegende Konzeption beschreibt den fachlichen Rahmen und die Prozesse für den Arbeitsbereich der JuhiS. Sie richtet sich aber auch an die Kooperationspartner der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen, die, durch unterschiedliche Rechtskreise bestimmt, zu einer gemeinsam ausgerichteten Handlungsstrategie finden müssen, die am Entwicklungsstand der jungen Menschen und an den gesetzlichen Zielen und Aufgaben ausgerichtet ist.

Die „Rahmenkonzeption der Jugendhilfe im Strafverfahren“ legt einen Mantel um diese unterschiedlichen Aspekte jugendamtlicher Arbeit mit strafauffällig gewordenen jungen Menschen und stellt damit eine Neufassung der zuletzt 2014 verabschiedeten Version dar. Sie wurde innerhalb eines partizipativen Prozesses mit dem engagierten Einsatz der Kolleginnen und Kollegen der JuhiS im Amt für Soziale Dienste erarbeitet, auf der Fachkonferenz Junge Menschen im Amt für Soziale Dienste am 27.03.2025 verabschiedet und am 20.06.2025 dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

II. Übergeordnete Zielsetzung

Für die Arbeit mit jungen Menschen ist es wichtig, sich immer wieder bewusst zu machen, dass sie sich in einer Zeit des Übergangs und Umbruchs befinden. Das Empfinden der jungen Menschen orientiert sich vorrangig an ihrer aktuellen Situation im Hier und Jetzt. Zentrale Themen sind die Fragen: Wer bin ich? Wer will ich sein? Wie sehe ich aus? Wie komme ich an?

Es geht um Empfindungen der Unsicherheit und Instabilität, um Schwankungen und Widersprüchlichkeiten, um Ausprobieren, um Vor- und Rückschritte. Es geht auch um den Aufbau und die Veränderung von Beziehungen, um Zugehörigkeit zu einer Peergroup, um Autonomie, um Rollenzuschreibungen. Es geht um das Finden einer geschlechtlichen Identität und eines Platzes in der Gesellschaft.

An die jungen Menschen werden entsprechend ihres inzwischen erwachsen wirkenden äußerlichen Erscheinungsbildes von Seiten der Umwelt neue und nicht selten überfordernde Erwartungen in Bezug auf Selbstverantwortung, Leistung, Vernunft, Anpassung, Selbstkontrolle, Kontinuität und Verlässlichkeit gestellt. Hinzu kommen Veränderungsprozesse des Gehirns. Diese erfolgen phasenweise und sind erst weit nach dem 20. Lebensjahr abgeschlossen. Die biografischen Prozesse des Erwachsenwerdens verlaufen vielfach ungleichzeitig. Lebensereignisse, die lange dem Jugendalter oder seinem Ende zugesprochen wurden – Schule, berufliche Ausbildung, Auszug aus dem Elternhaus etc. –, haben sich bei einer wachsenden Zahl von jungen Menschen bis in das dritte Lebensjahrzehnt und damit das junge Erwachsenenalter hinein verlängert und verschoben.¹ Eine Erklärung für jugendtypisches Verhalten, wie unüberlegte Aktionen, Impulsivität, Unberechenbarkeit, ebenso aber auch hohe Lern- und Leistungsfähigkeit, Neugier und Offenheit, Unbefangenheit, Risikobereitschaft und Experimentierfreude, bietet auch die aktuelle wissenschaftliche Forschung über genetische und physiologische Prozesse sowie pubertätsbedingte Hirnreifungsprozesse. Der junge Mensch befindet sich also in einem Spannungsfeld, das sich aus dem Zurechtkommen mit den Umwälzungen im eigenen Körper und den neuen, an der Erwachsenenwelt orientierten Anforderungen der Gesellschaft ergibt.

Nachdem die Jugenddelinquenz über einen langen Zeitraum von 2007 an rückläufig war und Jugendkriminalität in dieser Zeit um mehr als ein Drittel zurückgegangen ist, zeichnet sich seit 2022 eine sich verändernde Sachlage ab. In den ersten beiden Jahren der Coronapandemie 2020/2021 sank die Kinder- und Jugenddelinquenz weiter ab. Ursächlich hierfür waren die kontaktreduzierenden Maßnahmen, welche dazu geführt haben, dass Freizeitaktivitäten, die Jugenddelinquenz begünstigen können (insb. im Rahmen des Nachtlebens), nur im stark reduzierten Maße stattfanden. Die Autonomieentwicklung bestimmter Geburtskohorten war in der Pandemiezeit gestört, sodass es auch in Alterssegmenten, bei denen diese entwicklungstypischen Dynamiken eigentlich weitestgehend abgeschlossen waren, zu einem Nachholeffekt gekommen ist. Dieser Verschiebungseffekt erhöht die Zahl an Jugendlichen, die erstmals mit kriminogenen Freizeitaktivitäten in Berührung kommen.²

¹ 15. Kinder- und Jugendbericht 2017, S. 42.

² Nägel/Kronberg in: Zum Anstieg der Kinder- und Jugenddelinquenz nach Ende der Corona-Pandemie, 2023; S. 3f.

Probleme bereiten darüber hinaus unbestritten die wachsende soziale Ungleichheit, in deren Folge sich der Anteil von Jugendlichen, die unter ungünstigen Sozialisationsbedingungen aufwachsen, ansteigt und die Gefahr besteht, dass sich insbesondere in Großstädten Tendenzen zu einer sozialräumlichen und ethnischen Segregation verstärken. In diesen Sozialräumen ist zu befürchten, dass der Anteil von hoch kriminalitätsbelasteten Jugendlichen mit einer Tendenz zu schwerer und biografisch verfestigter Delinquenz anwächst. Hier besteht eine zentrale Herausforderung für den gesellschaftlichen Umgang mit Jugendkriminalität. Ebenso wichtig ist festzustellen, dass der technologische Wandel, einhergehend mit der Nutzung neuer Kommunikationsmedien, neue und veränderte Tatgelegenheiten eröffnet und das Erscheinungsbild von Jugenddelinquenz weiterhin verändern wird.

Neben diesen sozialen und ökonomischen Bedingungen, die sich auf der Ebene des Stadtteils bzw. der Quartiere finden, besitzen diese aber andererseits auch in kontrolltheoretischer Hinsicht relevante Einflüsse auf Normkonformität. So hat die jeweilige lokale Infrastruktur Auswirkungen auf informelle soziale Kontrollen sowie die Optionen der Einbindung in normkonforme Aktivitäten (z.B. über Vereine, Jugendzentren etc.). Solche Bedingungen innerhalb der unmittelbaren Lebensumwelt sind zudem zentral für die Frage, ob frühe negative Erfahrungen konstruktiv bewältigt werden können oder aber die Entwicklung ungünstig beeinflussende Wirkungen entfalten.

1 Gesetzlicher Auftrag

Die JuhiS ist Teil der justiznahen Sozialarbeit. Die Kooperation der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen ergibt sich aus dem Auftrag beider Rechtskreise SGB VIII und des Jugendgerichtsgesetzes:

§ 1 Abs. 1 SGB VIII: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 2 Abs. 1 JGG: Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

Der rechtsübergreifende Auftrag der JuhiS ist unterlegt mit einer berufsspezifischen Haltung. Der Erziehungsgedanke und das Recht auf Förderung ziehen sich durch das gesamte Verfahren und berühren alle mit den einzelnen Verfahrensschritten befassten Institutionen und Professionen.

Nach § 1 JGG umfasst die Zielgruppe der JuhiS die Zuweisung (durch Polizei und Justiz) der zum Tatzeitpunkt straftatverdächtigen Jugendlichen vom 14. bis 17. Lebensjahr und die jungen Volljährigen (Heranwachsende) bis unter 21 Jahre. Zu prüfen ist dabei ein möglicherweise spezieller erzieherischer Bedarf, der durch eine Straftat als solche nicht ohne weiteres angezeigt wird.

Die gesetzliche Grundlage für die JuhiS ergibt sich aus §§ 52 Abs. 2 und 3 SGB VIII, sowie aus §§ 38, 46a und 50 JGG. Im Einverständnis mit den Betroffenen, bei Jugendlichen mit

deren Eltern/Sorgeberechtigten, sind diese möglichen Erkenntnisse über identifizierte Erziehungsbedarfe und Entwicklungsmöglichkeiten abzuleiten, zu begründen und in das gerichtliche Verfahren zur Entscheidungsfindung einzubringen.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist gemäß den §§ 52 Abs. 3 SGB VIII und 38 Abs. 4 JGG grundsätzlich verpflichtet, an der Hauptverhandlung teilzunehmen um ihrem geschilderten Auftrag nachzukommen.³

Gemäß § 38 Abs. 2 JGG hat die JuhiS die Aufgabe, sich zu einer besonderen Schutzbedürftigkeit ihrer Klienten zu äußern. Eine besondere Schutzbedürftigkeit kann z.B. vorliegen bei unbegleiteten minderjährigen Personen, schwangeren Personen, Opfern von Menschenhandel, Opfern traumatischer Erfahrungen oder Personen mit psychischen Störungen.

In seltenen Fällen kann die JuhiS eine „Ersatzfunktion“ für die Erziehungsberechtigten und gesetzlich vertretenden Personen einnehmen. Dies kommt bei Ausschluss und echter Nichterreichbarkeit (nicht Abwesenheit) der Eltern in Betracht, wenn keine andere zum Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person vom jungen Menschen benannt wird (§ 67a JGG).

Die Nichtheranziehung der JuhiS entgegen § 38 Abs. 3 S. 1 JGG stellt eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 337 StPO dar, d. h. einen Verfahrensfehler, auf dem das Urteil in aller Regel beruht und ist dementsprechend ein Revisionsgrund. „Heranziehen“ heißt insbesondere, dass Ort und Zeit der Hauptverhandlung gemäß § 50 Abs. 3 S. 1 JGG mitzuteilen sind. Die Unterlassung begründet die Revision, wenn die für den Angeklagten zuständige Jugendhilfe an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen hat.

Kinder hat der Gesetzgeber absolut und generell bis zum 14. Lebensjahr aus der Strafverfolgung herausgenommen. Dies ist eine strafrechtliche Position, welche aus dem § 19 StGB ein Strafverfolgungshindernis ableitet. Innerhalb des Sozialdienst Junge Menschen bringt die JuhiS allerdings ihre Feldkompetenz für diese Zielgruppe in die kollegiale Beratung ein.

2 Leistungsangebot und Aufgaben

Im Rahmen ihres Mitwirkungsauftrags wird die JuhiS von Gesetzes wegen tätig und nicht auf Bestellung. Sie ist in Bremen Teil der öffentlichen Jugendhilfe. Die ambulanten Hilfen wie soziale Trainingskurse, Anti-Gewalt-Kurse, Betreuungsweisungen, sozialpädagogisch begleitete Arbeitsweisungen oder Täter-Opfer-Ausgleich werden überwiegend durch freie Träger durchgeführt.

Der Gesetzgeber schrieb dem Jugendamt eine Unterstützungsleistung für das Gericht zu, indem der sozialpädagogische Sachverstand und die Fachkompetenz in das Verfahren einzubringen sind (weisungsunabhängige sachverständige Fachbehörde). Die Mitwirkung der Jugendhilfe ist deshalb im strafrechtlichen Verfahren primär eine sozialrechtliche Hilfeleistung für junge Menschen. Das Leistungsangebot der JuhiS hat neben einem institutionellen auch einen

³ Mehr dazu unter: III. 2.2.4

ordnungsrechtlichen Charakter, der nicht zur Disposition der öffentlichen Jugendhilfe steht. Die JuhiS begleitet und überwacht eingeleitete Weisungen und Auflagen des Jugendgerichts.

Notwendig ist für die Fachkräfte eine Systemkompetenz, welche verfahrensrelevante Kenntnisse, die vertiefende Kommentierung und entsprechende Dienst- und Verwaltungsanweisungen, Ausführungsbestimmungen, Kooperationsvereinbarungen, Richtlinien und Kernprozesse beinhaltet. Die spezifischen und komplexen Netzwerke müssen genauso vertraut sein, wie die gerichtliche Praxis und Systematik.

Das Jugendstrafrecht gilt als Erziehungsstrafrecht.⁴ Für die JuhiS bedeutet die Chiffre „Erziehung“ zunächst individuelle Förderung. Sie ist weisungsfreie (sozialpädagogische) Hilfe für das Gericht und für dessen Entscheidungsfindung, ohne selbst Organ der Strafverfolgung zu sein. Sie hat in eigener Verantwortung als Verfahrensbeteiligte zu regeln, wie ihre Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG im Einzelfall ausgestaltet wird. Die JuhiS hat nach fachlich-pädagogischen Gesichtspunkten zu entscheiden, welche Hilfen nach dem SGB VIII aus Anlass einer Straftat angemessen sein können und hat dies umgehend in das Verfahren einzubringen. Durch den strafrechtlichen Bezugsrahmen sind die normierten Partizipationsmöglichkeiten des SGB VIII allerdings eingeschränkt. Sie ist Verfahrensbeteiligte eigener Art. Zwar besitzt sie kein aktives Mitwirkungsrecht, wie zum Beispiel das Recht Rechtsmittel einzulegen, jedoch verfügt sie über umfangreiche Beteiligungsrechte (Informationsrecht, Recht auf Anwesenheit, Anhörung- und Äußerungsrechte, Verkehrs- und Kontaktrecht, Antragsrecht). Sie bleibt mit dem Jugendlichen/Heranwachsenden während des gesamten Verfahrens in Verbindung (§ 38 Abs. 3 JGG).

3 Professionelle Haltung und Philosophie

Die Leitidee der JuhiS ist es, primär den Menschen und nicht die Straftat im Vordergrund zu sehen. Eventuell notwendige und geeignete Hilfen und Maßnahmen sind individuell und nach erzieherischen Gesichtspunkten auszugestalten. Ziel ist es dabei, straffällig gewordene Jugendliche mit deren Personensorgeberechtigten und Heranwachsende vom frühestmöglichen Zeitpunkt an, im gesamten Verfahren ganzheitlich, unter Berücksichtigung regionaler Bezüge des jungen Menschen zu begleiten und trotz der zur Last gelegten Verfehlung ressourcenorientiert und wertschätzend mit ihm umzugehen. Sozialpädagogischer Sachverstand ist dabei insbesondere gegenüber den justiziellen Instanzen einzubringen. Schädlichen Folgen des Strafverfahrens, wie Stigmatisierung, Kriminalisierung und Desintegration von jungen Menschen, ist entgegenzuwirken.

3.1 Ziel Sozialer Arbeit im Strafverfahren

Das entscheidende Ziel Sozialer Arbeit im Strafverfahren ist die Verhinderung, der Abbruch und die Eindämmung aus Straffälligkeit entstehender Prozesse der Absonderung und Ausgrenzung, wodurch sich auch das Ansinnen nach Integration statt Ausgrenzung mittels „am-

⁴ Bei aller Unzulänglichkeit benennt der Erziehungsgedanke den Unterschied zum allgemeinen Strafrecht. Eine bessere Bezeichnung ist nicht in Sicht. Jugendstrafrecht bleibt Strafrecht, intendiert aber, die strafrechtliche Orientierung unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit zu begrenzen.

bulant vor stationär“ ableiten lässt. Durch unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung gerichtete Maßnahmen soll nach Möglichkeit ein verantwortungsgerechtes Verhalten des jungen Menschen erreicht werden. Die durchzuführende Beratung und Unterstützung soll für den jungen Menschen so gestaltet sein, dass weitere Straffälligkeit reduziert oder gänzlich vermieden wird und sich eine Orientierungs- und Handlungskompetenz entwickelt, die eine Teilhabe und Integration in soziale Felder begünstigt. Im Rahmen des Hilfeprozesses sind Alternativen zu entwickeln, die an den Ressourcen des jungen Menschen ansetzen, diese stärken und fördern und demnach der jeweiligen Persönlichkeit und Entwicklung bestmöglich entsprechen. Sie sind daher nicht Objekte staatlichen Strafens, sondern müssen sich als eigenverantwortliche Subjekte erfahren können. Für die Praxis wird dabei relevant sein, ob das Individuum nach dem Eingriff bessergestellt ist als zuvor.

Die zentrale Aufgabe der JuhiS während einer Hauptverhandlung bleibt die Betreuung und Begleitung der jungen Menschen (vgl. §§ 2 Abs. 1, 52 Abs. 3 SGB VIII).

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII bezieht sich auch auf die Zielgruppe der Jugendhilfe im Strafverfahren. Zu berücksichtigen ist dabei, dass jedoch nicht jedes strafbare Verhalten eine Kindeswohlgefährdung darstellt und entsprechende Handlungen oder Leistungsverpflichtungen auf Seiten des Jugendamtes auslöst. Vielmehr sind die Jugendlichen in ihrer ganzheitlichen Entwicklung zu betrachten.

3.1.1 Jugendtypische Kriminalität

Bei sogenannten Bagatelldelikten ist im Hinblick auf die Durchführung und Einleitung von Maßnahmen Zurückhaltung seitens der JuhiS geboten. Straffälligkeit indiziert nicht notwendigerweise einen Jugendhilfebedarf. Jugendtypische Jugenddelinquenz ist entwicklungspsychologisch eine normale Erscheinung, die unabhängig von sozialer Herkunft und Bildungsniveau allgegenwärtig (ubiquitär) ist und ein vorübergehendes (passageres) und auch häufig unentdecktes Phänomen bleibt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit fast jeder Jugendliche einmal strafbares Verhalten an den Tag legt.

Dies lässt den Schluss zu, dass Jugendkriminalität grundsätzlich nicht den Einstieg in eine kriminelle Laufbahn bedeutet, sondern für die große Mehrheit lediglich eine Episode im Leben ist, die sich mit den persönlichen und sozialen Veränderungen und Reifungsprozessen im Laufe der Zeit legt. Daher, und auch aufgrund der schlechteren Erfolgsprognose bei Jugendstrafen, ist von einer Sanktionsverschärfung, womöglich nach Erwachsenenrecht, abzuraten. Im Regelfall hört deliktisches Verhalten von selbst wieder auf.⁵

3.1.2 Strafrechtlich mehrfach belastete und schwer erreichbare junge Menschen

Die kriminologische Forschung zeigt, dass ein kleiner Personenkreis häufige und schwere Delikte begeht. Besonders bei mehrfach auffälligen sowie bei jungen Menschen, denen besonders schwere Straftaten zur Last gelegt werden (Tötungsdelikte, Raub, Erpressung, Brandstiftung, gefährliche Körperverletzung etc.), ist die Unterstützung und die Dienstleistung der Jugendhilfe gefordert. Es handelt sich dabei um ihre originäre Klientel. Diese mehrfach auffälligen jungen Menschen sind für die Jugendhilfe nicht nur unter dem Aspekt der Straffälligkeit zu

⁵ Trenczek/Schmoll 2024, S. 89.

betrachten. Hintergründe sind im Rahmen einer angemessenen sozialpädagogischen Diagnostik⁶ zu ermitteln und es ist zu berücksichtigen, dass erhebliches delinquentes Verhalten in umgekehrtem Sinne als Symptom auf dahinterliegende Schwierigkeiten und sozialstrukturelle Belastungsfaktoren hinweist. Somit deutet vieles darauf hin,

- dass sich schwierige Risikofaktoren kumulieren und
- sich diese Belastungsfaktoren in den Besonderheiten des Einzelfalls verringern, indem an der Stärkung der Schutzfaktoren angesetzt wird.
- Ferner geht es auch hier um Unterstützung, Förderung und Hilfe.

Aufgrund ihres Aufgabenprofils hat die Jugendhilfe im Strafverfahren die Möglichkeit, sich mit ihrer Methodenvielfalt auch schwer erreichbaren jungen Menschen zu nähern.

Dadurch eröffnet sich ihr die Gelegenheit, Hintergründe zu untersuchen und anschließend darauf mit dem geeigneten und notwendigen Instrumentarium der Jugendhilfe zu reagieren.

3.1.3 Beschleunigungsgrundsatz

Wenn Erziehungsbedürfnisse bestehen, sollte ihnen unverzüglich nachgegangen werden, denn junge Menschen befinden sich in einer rasch wandelnden Entwicklungsphase. Wenn Verfahren sich allzu lange hinziehen, können sie mit Vorfällen konfrontiert werden, die aus einer vergangenen Entwicklungsphase stammen. Erziehungsmaßnahmen kommen dann zu spät. Maßnahmen, die heute richtig sind, können morgen falsch sein.⁷

Die Beschleunigung eines Verfahrens soll immer dem Ziel dienen, dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes gerecht zu werden. Im Einzelfall kann dies auch bedeuten, sich für einzelne Verfahrensschritte Zeit zu lassen und dies dem Gericht begründet vorzuschlagen. Dazu bedarf es einer engen Begleitung durch die Jugendhilfe und fortlaufender Informationen der Gerichte. Einen wichtigen Beitrag zur beschleunigten erzieherischen Reaktion auf jugendstrafrechtliche Verfehlung ist die Diversion. In vielen Fällen ist es sinnvoll, die informelle Verfahrenserledigung über Diversion (ggfs. mit pädagogischen Maßnahmen)⁸ zu prüfen.⁹

3.1.4 Partizipation und Unterstützung

Zu beachten ist das Mitspracherecht der jungen Menschen vor allem auch dann, wenn unter Umständen eine massive und schnelle Intervention erforderlich ist. Die Partizipationsorientierung ist der Kinder- und Jugendhilfe immanent und wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) nochmal hervorgehoben. Auch wenn dem Jugendstrafrecht ein gewisser Zwangskontext innewohnt, sind diese Grundsätze des SGB VIII für die Jugendhilfe bindend. Die Beteiligung und das Mitspracherecht der jungen Menschen ist Kernstück aller Handlungsformen auch im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz. Junge Menschen und ihre Familien sind über alle sie unmittelbar betreffenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe auf angemessene Weise und rechtzeitig zu informieren und an ihrer Durchführung zu beteiligen.¹⁰ Nur durch eine aktive Beteiligung der Betroffenen kann

⁷ Ostendorf, S. 2.

⁸ Siehe hierzu Punkt III.2.2.2.

⁹ Diversionsrichtlinie.

¹⁰ § 8 SGB VIII.

sichergestellt werden, dass ihre Sichtweisen und Ressourcen in den Hilfeprozess mit einbezogen werden, dass die Betroffenen ihre Kräfte selbst mobilisieren und ein Hilfeerfolg überhaupt möglich erscheint.

Des Weiteren geht es darum, den Jugendlichen und Heranwachsenden (und oft auch die Personensorgeberechtigten) auf das Verfahren vorzubereiten und über den Ablauf, die eventuelle Heranziehung eines Anwalts und die möglichen Folgen des Verfahrens zu informieren (Eintrag in das Bundeszentralregister, Vorstrafe etc.). Auch dann, wenn Delinquenz ubiquitär und passager ist, ist es für einen Jugendlichen längst nicht normal, im Mittelpunkt eines Strafverfahrens zu stehen. Dies kann gerade bei Fehlen einer sonstigen Unterstützung des/der Angeklagten durch gesetzliche Vertreter:innen oder Erziehungsberechtigte oder eines Verteidigers/Beistandes zu einer Sozialanwaltschaft führen.¹¹ Neben der gesetzlichen Nachbetreuung hat auch die Nachbesprechung zu dem Verfahren ihre pädagogische Funktion.

In einer eher übergeordneten Zielsetzung formuliert die JuhIS den Anspruch, im Rahmen ihrer Tätigkeit Stigmatisierung und Kriminalisierung von Jugendlichen und jungen Volljährigen zu verhindern. Sie arbeitet an der Erkennung und Verhinderung kriminalitätsfördernder Faktoren im zuständigen Stadtteil mit.

3.2 Lebensweltorientierte Jugendhilfe versteht sich als präventiv orientiert

Prävention bedeutet, man könne einem unerwünschten Ereignis zuvorkommen, indem Vorsorge getroffen wird, dass es nicht eintritt. Rational kann aber Vorsorge nur getroffen werden, wenn die Systembedingungen bekannt sind, unter denen das Auftreten eines solchen Ereignisses mindestens unwahrscheinlich ist.¹²

Diese Grundannahme wird dann problematisch, wenn Jugendhilfemaßnahmen im Konzept der Prävention ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Verhütung von Schwierigkeiten wahrgenommen werden, was zur Folge hätte, dass niemand mehr als "nicht gefährdet (gefährlich)" gelten kann. Der Achte Jugendbericht pointiert dies als „Pathologisieren der Wirklichkeit“¹³; für Mollenhauer rückt das Gemeinwesen mittels dieser utopischen Zielsetzung in die Nähe totaler Institutionen. Dementsprechend wäre die Orientierung auf Prävention in der Jugendhilfe kein Konzept für die Struktur der Jugendhilfe, sondern ein Moment in ihr. Dies erscheint dort wichtig zu sein, wo Möglichkeiten und Grenzen dann möglichst präzise benannt werden müssen.

Für die JuhIS bedeutet "Prävention", ebenso wie für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe, „eine allgemein akzeptierte Handlungsmaxime für Politik und Praxis der Sozialen Dienste. Präventive Elemente prägen die gesamte Kinder- und Jugendarbeit.“¹⁴ Ferner versteht sich Prävention als eine Maßnahme, die die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen fördern soll um Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. All dies trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen

¹¹ Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII (2022), SGB VIII § 52 Rn. 22.

¹² Mollenhauer in Rauschenbach/Gaengler (Hrsg.); S. 109.

¹³ Achter Kinder- und Jugendbericht; S. 86.

¹⁴ Zehnter Kinder- und Jugendbericht, S.178.

für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.¹⁵

Das entscheidende Ziel Sozialer Arbeit im Strafverfahren ist die Verhinderung, der Abbruch und die Eindämmung aus Straffälligkeit entstehender Prozesse der Absonderung und Ausgrenzung. Kriminalität stellt ohne Frage eine Form von Abweichung dar, auf die gegebenenfalls strafjustiziell durch Absonderung, nämlich im härtesten Fall mit Freiheitsentzug, reagiert wird. Der Abbruch sozialer Beziehungen sowie Wohnungs- und Arbeitsplatzverlust verschärfen diese Problemlagen. Die JuhiS bleibt deshalb auch während des Vollzugs mit dem jungen Menschen in Verbindung und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an (§ 38 Abs. 2 JGG).

Die JuhiS arbeitet somit individualpräventiv, täterorientiert und integrativ. Prävention darf sich im Verständnis der Jugendhilfe nicht auf die Verhinderung von Kriminalität (Kriminalprävention) reduzieren lassen. Diese wäre eine Umkehrung der Gefahrendefinition nach § 1 SGB VIII. Jugendhilfe muss sich an den Bedarfen, Interessen und der Förderung junger Menschen und deren Entwicklung orientieren und hält deshalb ein Leistungsangebot vor. Die sicherheits- und ordnungspolitische Orientierung der Kriminalprävention lässt sich mit der Zielsetzung der Jugendhilfe nicht vereinbaren. Möglicherweise wirken Angebote der Jugendhilfe in ihrer Gesamtheit jedoch mittelbar auch delinquenzmindernd.

Die **universelle Prävention** umfasst vorausgehende strukturelle Leistungen der Aufklärung, Beratung und Anleitung. Sie orientiert sich in ihrer Feldkompetenz auf lebenswerte und stabile Verhältnisse, auf positive Lebensbedingungen im Stadtteil (Schule, Eltern, Jugendhilfeplanung). Von großer Bedeutung sind dabei die Erarbeitung von Kompetenzen und Fähigkeiten, die den Einzelnen durch Förderung erst in die Lage versetzen, selbstbestimmte Lebensentwürfe entwickeln zu können und Kritik- und Entscheidungsfähigkeit als wesentliche Bedingung von Eigenverantwortlichkeit zu erlernen (z.B. könnte die Initiierung von Streitschlichterprogrammen an Schulen dazu beitragen). Wesentliche Förderungselemente stellen sich über Dialoge, Kooperationen und Vernetzungen mit den am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen dar.

Die **selektive Prävention** richtet sich an junge Menschen, deren normabweichendes Verhalten noch nicht manifest ist, es aber Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls gibt beziehungsweise erzieherische Bedarfe formuliert werden könnten. Beratende, behandelnde und betreuende Angebote sollen die Verfestigung abweichenden Verhaltens verhindern und schon aufgetretene Belastungsfaktoren minimieren (Vermittlung in Schule, Ausbildung und Beruf, aber auch § 27 ff SGB VIII).

Als andere Aufgabe der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) wird die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ergänzt durch eine spezifische **indizierte Prävention**, deren Ausformungen im wesentlichen Interventionscharakter (als nachgehender Eingriff) besitzen. Darunter werden solche ambulante und (teil-) stationäre Maßnahmen verstanden, die zukünftige Normverstöße vermeiden helfen und den Ausstieg oder Abbruch delinquenter Entwicklungen ermöglicht.

¹⁵ entspr. SGB § 1 Abs. 3 SGB VIII.

Anhand der genannten Aufgaben/Pflichten/Rechte wird deutlich, dass sich die JuhIS in einem Spannungsverhältnis befindet, welches allerdings dem gesamten Feld der Sozialen Arbeit immanent ist. Sie soll dem Jugendlichen oder Heranwachsenden betreuend und helfend zur Seite stehen, gleichzeitig aber auch überwachen und das Gericht beraten. Daneben besitzt die JuhIS-Fachkraft zwar eine strafrechtlich bewehrte Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB), aber kein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren. Das heißt, was der Jugendliche der Jugendhilfe anvertraut, kann zu Lasten des Jugendlichen ausgelegt werden. Dadurch kann für die sozialpädagogische Fachkraft ein Rollenkonflikt entstehen, in dem das Vertrauen des Jugendlichen gegenüber der JuhIS zu scheitern droht. Und gerade ein solches ist wichtige Voraussetzung für gelingende Einwirkungsmöglichkeiten durch die Jugendhilfe. Vor allen Dingen sind die jungen Menschen und ggf. die Sorgeberechtigten bereits im Erstgespräch darüber zu informieren.¹⁶

4 Qualität und Bewertung

4.1 Die EU-Verfahrensgarantien als Qualitätsstandard

Im Jahr 2019 wurde das Jugendgerichtsgesetz umfangreich reformiert. Hintergrund dieses Reformprozesses war die EU Richtlinie 2016/800, welche europaweit einheitliche Standards zu den Rechten von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren festschrieb. Diese Standards waren überwiegend schon vor dem Reformprozess im JGG angelegt, sie wurden aber konkretisiert und verbindlicher ausgestaltet.

Art. 7 enthält den inhaltlichen Kern der Richtlinie für die JuhIS. Danach hat individuelle (sozialpädagogische) Begutachtung in der frühestmöglich geeigneten Phase des Verfahrens zu erfolgen. Dies jedenfalls so rechtzeitig, dass das Ergebnis der Nachforschungen vor einer Entscheidung zur Erhebung der Anklage durch die Jugendstaatsanwaltschaft berücksichtigt werden kann.

Zudem wurde eine Teilnahme der JuhIS an den Hauptverhandlungsterminen gemäß § 38 Abs. 4 JGG zur Pflichtaufgabe.¹⁷ Die Teilnahme der JuhIS an Hauptverhandlungsterminen war in der Stadtgemeinde Bremen schon vor dieser Rechtsänderung ein Qualitätsstandard und gängige Praxis. Den Gerichten wird demgegenüber auferlegt, der JuhIS Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen.¹⁸

4.2 Qualitätsdiskurs

Der qualitative Anspruch an die Arbeit ist mehrdimensional und misst sich an Kategorien wie der Konzeptqualität, der Strukturqualität und der Prozessqualität.

Konzeptqualität meint die Verständigung über Sichtweisen des sozialen Feldes, Ziele und Zweck von Interventionen. So ist die erkennende Wertschätzung dem jugendlichen Straftäter gegenüber gefordert (nicht aber gegenüber seiner Handlung) oder aber auch die Position und

¹⁶ Siehe hierzu auch IV.

¹⁷ Dazu mehr unter: III. 2.1.4 Anklageverfahren.

¹⁸ § 50 Abs. 3 JGG.

Einstellung zu Rehabilitations- und Resozialisierungsmodellen aufschlussreich. Sie umfasst somit die gegebenen politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Ferner die Einhaltung von Verabredungen und die Bindung der Mitarbeiter in ihrem Handeln an gemeinsame Ziele. Unter Punkt II. beschreibt die Rahmenkonzeption eben diese übergeordnete Zielsetzung und leistet damit einen wichtigen Beitrag für eine qualitativ gute Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Strukturqualität bezieht sich auf die organisationsbezogenen Rahmenbedingungen und auf die Ausstattung, über die eine Sachbearbeitung zur Erbringung seiner Leistung verfügt. Die strukturell erforderlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren werden unter Punkt III.1. beschrieben.

Prozessqualität meint das Vorhandensein und die Beschaffenheit solcher Maßnahmen, die geeignet und notwendig sind, den konkreten Arbeitsablauf zu gestalten. In der Fachgruppe Jugendhilfe im Strafverfahren wurden in den vergangenen Jahren bestehende Verwaltungsanweisungen überarbeitet bzw. hinzugefügt und es wurden für sämtliche Arbeitsfelder Kern- und Teilprozessbeschreibungen erarbeitet. Einen Überblick über diese Prozesse enthält Punkt III.2. dieser Rahmenkonzeption.

III. Umsetzung der Rahmenkonzeption

1 Rahmenbedingungen

Um die Arbeit der spezialisierten regionalen Jugendhilfe im Strafverfahren kompetent leisten zu können, sind die nachfolgenden Rahmenbedingungen notwendig.

1.1 Planung und Steuerung in der JuhIS

Die übergeordnete Koordination sowie fachliche Begleitung der JuhIS ist im Stab der Jugendamtsleitung und in der Fachabteilung Junge Menschen und Familie bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration verortet. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei den jeweiligen Referatsleitungen der Stadtteilteams. Der enge Austausch zwischen Jugendamtsleitung, Fachbehörde und den Fachkräften erfolgt in der Fachgruppe JuhIS.

Die JuhIS arbeitet mit den freien Trägern im Arbeitsfeld partnerschaftlich zusammen. Sie beachtet dabei deren Konzeptionen sowie die Gestaltung ihrer Organisationsstruktur.¹⁹ Die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren können sich bei der Wahrnehmung der Hauptverhandlung gegebenenfalls von Mitarbeitenden des freien Trägers begleiten lassen. Diesen obliegt jedoch kein Vorschlagsrecht. Den freien Trägern obliegt keine Hilfeplanung oder Zu-

¹⁹ § 4 SGB VIII.

sage für Sozialleistungen. Zur Weiterentwicklung der Diversionsmaßnahmen arbeiten der öffentliche und freie Jugendhilfeträger mit weiteren Kooperationspartnern in den Fachbeiräten entsprechend der Zielsetzung zusammen. An diesen Fachbeiräten nehmen Vertreter:innen der freien Träger, der kooperierenden Fachbehörden, des Jugendgerichts, der Staatsanwaltschaft und der JuhIS teil.

1.2 Vertretungs- und Verortungsregelung

Die spezialisierten Fachkräfte der JuhIS sind integriert in die Teams der ambulanten Sozialdienste Junge Menschen in den Sozialzentren (Sozialzentrum 1 bis 6 und dem Fachdienst 9 Flüchtlinge, Integration und Familien) räumlich verortet. In den Sozialzentren bilden die Fachkräfte der JuhIS eigene Fachteams. Sie unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Referatsleitungen Junge Menschen in den jeweiligen Sozialzentren und vertreten sich in den Sozialzentren gegenseitig und im Hinblick auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung in Einzelfällen ggf. sozialzentrumsübergreifend. Das Sozialzentrum 3 ist übergreifend für junge Menschen ohne festen Wohnsitz oder in Amtshilfefällen für junge Menschen, die außerhalb Bremens ihren Wohnsitz haben, zuständig. Der Fachdienst 9 ist stadtweit zuständig für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen. Die JuhIS-Zuständigkeit für junge Menschen aus dem Fachdienst 8 – Teilhabe - verteilt sich im Arbeitsfeld der JuhIS auf die einzelnen dezentralen Sozialzentren.

1.3 Personelle Ausstattung und Qualifikation

Hinsichtlich der Qualifikation für die Arbeit in der Jugendhilfe im Strafverfahren gilt das Fachkräftegebot der Jugendhilfe nach § 72 SGB VIII. Die personelle und sachliche Ausstattung richtet sich nach dem Arbeitsanfall, der Organisationsform und dem Betreuungsbedarf. Eine Mindestausstattung mit zwei vollspezialisierten Fachkräften in der JuhIS pro Sozialzentrum/Fachdienst ist zum fachlichen Austausch und zur Sicherstellung einer Vertretung notwendig.

Die Geschäftsstelle mit Sitz im Amtsgericht Bremen ist mit einem Beschäftigungsvolumen (BV) ausgestattet. Sie ist der Dienst- und Fachaufsicht der Sozialzentrumsleitung des S 3 unterstellt. Eine Vertretung wird durch das S 3 gewährleistet. Im AG Bezirk Bremen Nord ist die Geschäftsstelle mit 0,25 Beschäftigungsvolumen im S 1 angesiedelt.

In der Geschäftsstelle der Jugendhilfe im Strafverfahren erfolgt die zentrale Verwaltung und Steuerung der Falleingänge der Jugendhilfe im Strafverfahren. Sie ist zentrale Schnittstelle zwischen Jugendhilfe – Amtsgericht – Staatsanwaltschaft und Polizei.

1.4 Sozialraumorientierung

Indem das engere soziale Umfeld des Jugendlichen in Art und Umfang der erzieherischen Hilfen einbezogen werden soll (§ 27 Abs.2 SGB VIII), ist der Sozialraum das Bezugssystem der Jugendhilfe im Strafverfahren. Es sind Kenntnisse über die Angebote im Stadtteil zu erlangen (§ 11 Abs. 2 SGB VIII), welche mittels der entsprechenden Datenlage und den Stadtteilbedingungen zu interpretieren sind, um diese Erkenntnisse im Rahmen der Jugendhilfe

einzubringen. Zu beachten ist dabei, dass der Stadtteil ein Segment innerhalb der gesamtstädtischen Betrachtung ist (zentrale und dezentrale Planung). Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist deswegen den Sozialzentren zugeordnet.

Die Mitarbeitenden des Jugendamts, die nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig werden, sollen den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen (§ 52 Abs. 3 SGB VIII). Diese gesetzliche Vorgabe wird in Bremen wie folgt umgesetzt: Fälle, in denen das Casemanagement des ambulanten Dienstes (ASD) bereits tätig ist, verbleiben auch bei auftretender Delinquenz in ihrer Zuständigkeit. Damit der junge Mensch eine wirksame Unterstützung und Förderung im Strafverfahren erfährt, ist es erforderlich, dass das mitwirkende Casemanagement im allgemeinen Sozialen Dienst neben den Leistungen des SGB VIII auch das Rechtsfolgesystem des Jugendstrafrechts zumindest in seinen Grundzügen kennt, um möglichst effektiv den Handlungsrahmen nutzen zu können. Die Fachkräfte der JuhIS werden bei Bedarf unterstützend mitwirken bzw. als Experten in die Hilfeplanung mit einbezogen. Bei einer Zuständigkeit im ASD ist darauf zu achten, dass das JuhIS-Modul im elektronischen Fachverfahren bei der Fallbearbeitung beachtet wird. Fälle, in denen der ambulante Sozialdienst bisher nicht tätig war, werden von den Fachkräften der JuhIS bearbeitet. Werden im Zuge des Verfahrens Hilfen zur Erziehung eingeleitet, verbleibt die Bearbeitung/Betreuung dort. In diesen Fällen kann die Expertise des Casemanagements im ASD mit einbezogen werden. Die besondere gesetzliche Regelung der Zuständigkeit für die Jugendhilfe im Strafverfahren soll sicherstellen, dass die fallbezogenen Aktivitäten und Hilfen in der Hand der Person liegen, die den Jugendlichen am besten kennt. In der Kommunikation der beiden Dienste ist darauf zu achten, dass aus der Perspektive des Jugendlichen eine widerspruchsfreie Handlungslinie erkennbar ist. Gleichwohl wirft diese Aufteilung der Zuständigkeiten bedenkenswerte Aspekte und gegebenenfalls auch Nachteile in der Aufgabenwahrnehmung vor Gericht auf. Eine von der oben genannten gesetzlichen Systematik abweichende Praxis ist im gegenseitigen Einvernehmen und im Einzelfall möglich.

1.5 Arbeitszeiten / Erreichbarkeit

Die Arbeitszeit für die Jugendhilfe im Strafverfahren muss flexibel gehalten sein, da sie häufig durch Gerichtstermine, Abendsprechstunden für Berufstätige sowie durch die Erreichbarkeit zur Haftentscheidung bestimmt wird. Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist durch Präsenzzeit der Servicestelle am Amtsgericht Bremen in Haftsachen für die Polizei, Staatsanwaltschaft und das Jugendgericht erreichbar.

1.6 Zuordnung innerhalb Bremens

Erhält das örtlich zuständige Jugendamt von der Polizei im Ermittlungsverfahren oder der Staatsanwaltschaft durch Anklageerhebung Mitteilung in einem Strafverfahren, so begründet dies eine Zuständigkeit zur Mitwirkung der Jugendhilfe für den betreffenden Adressaten. Entscheidend für die Zuständigkeit ist zum Zeitpunkt der Mitteilung/Einleitung der gewöhnliche Aufenthalt bzw. tatsächliche Aufenthalt (polizeilich gemeldet) des Adressaten bzw. der Personensorgeberechtigten im Sozialzentrumsbereich. Dies gilt auch dann, wenn in Unkenntnis eines anderen gewöhnlichen Aufenthalts z. B. durch Umzug des jungen Menschen, die Akte/der Fall formal noch in dem vormals zuständigen Sozialzentrum geführt wird. Es ist daher sicherzustellen, dass durch einen Wechsel keine Verzögerung, kein Ausschluss oder Ausbleiben

der Jugendhilfeleistung erfolgt. Die Zuständigkeit begründet sich in dem Auftrag der frühzeitigen Prüfung, ob für den jungen Menschen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 SGB VIII) und erstreckt sich über den gesamten Zeitraum des Strafverfahrens entsprechend § 52 Abs. 3 SGB VIII. Dem entsprechend führt ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts während eines laufenden Verfahrens jedoch nicht zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit für die Jugendhilfe im Strafverfahren. Die nach § 87b Abs.1 SGB VIII begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluss des Strafverfahrens (§87b Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) bestehen. Der Fall ist dann abgeschlossen, wenn

- das Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt wurde bzw. eine Verurteilung erfolgte und
- der junge Mensch die Weisungen und die Auflagen erfüllt hat oder
- der junge Mensch aus der Strafhaft entlassen wurde. Für die Wiedereingliederung des jungen Menschen in die Gemeinschaft gilt ein Zeitraum von sechs Monaten bzw. die Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthaltes. Darüber hinaus bleibt die Zuständigkeit erhalten, wenn im Rahmen der Haftentlassungsvorbereitung (EVB) eine Hilfe zur Erziehung (HzE) eingeleitet wurde. Sollte sich dies aufgrund großer räumlicher Entfernung (z.B. durch Umzug) im Einzelfall (z.B. bei Betreuungsweisungen) nicht realisieren lassen, kann der Fall an die Fachkraft, in deren Stadtteil der Betroffene sich tatsächlich aufhält, nach einvernehmlicher Absprache abgegeben werden.

1.7 Fortbildung und Supervision

Regelmäßige Fortbildungen sollten zu sozialpädagogischen, kriminologischen und rechtlichen Fragen und interkulturellen Fragestellungen/Kompetenzen ermöglicht und wahrgenommen werden. Eine Zusatzausbildung ist wünschenswert. Teilnahme an überörtlichen Fachkonferenzen (Jugendgerichtstage, Bundeskongresse der Fachverbände etc.) sollen ermöglicht werden. Auf Wunsch kann interne/externe Supervision in Anspruch genommen werden.

2 Prozesse der JuhiS

Die unterschiedlichen Aufgaben der JuhiS sind in Verwaltungsanweisungen und Kernprozessbeschreibungen normiert. Das Aufgabenspektrum erstreckt sich über die gesamte Breite des jugendgerichtlichen Verfahrens. Der folgende Punkt gibt Hinweise zu diesen Normierungen und soll einen Überblick über die verschiedenen Aufgaben der JuhiS, ihren zeitlichen Ablauf und die nötigen Verfahrensschritte geben. Er setzt sich aber auch mit dem Selbstverständnis und dem deshalb nötigen Blickwechsel in Hinblick auf die Klientel, die eigene Rolle im Verfahren und hinsichtlich der Kooperationspartner auseinander.

2.1 Prozessverläufe

Generell begründet sich die Zuständigkeit der JuhiS nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem das Jugendamt von den Ermittlungsbehörden oder den Gerichten über ein Verfahren informiert wird, sondern es ist auf den Zeitpunkt des nach § 52 SGB VIII fachlich notwendigen Handelns

abzustellen.²⁰ Dieser Zeitpunkt ist dem Grunde nach in den fachlichen Normierungen beschrieben, es können sich aber auch andere atypische Konstellationen ergeben, in denen ein fachliches Handeln der JuHiS notwendig wird.

Wird die JuHiS im Ermittlungsverfahren über die Staatsanwaltschaft beauftragt, spricht man von Diversion im Vorverfahren. Führt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren zu Ende und erhebt Anklage vor dem Jugendgericht, wird die JuHiS von den Jugendrichter:innen im Hauptverfahren einbezogen. Gemeint ist hier der Verfahrensabschnitt zwischen Anklageerhebung und Ende der Hauptverhandlung. Zudem kann in Bußgeldverfahren eine Zuständigkeit der JuHiS bestehen, wenn die begründete Besorgnis einer schwerwiegenden Fehlentwicklung besteht. Dies kann im Einzelfall insbesondere bei Bußgeldverfahren wegen Schulvermeidung angenommen werden.

Zu diesen unterschiedlichen Prozessen hat die JuHiS in der Stadtgemeinde Bremen Kernprozesse beschrieben.

2.1.1 Vorabmeldungen der Polizei

Gemäß § 70 Abs. 2 JGG ist die Polizei verpflichtet, das örtlich zuständige Jugendamt spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten. Diese Unterrichtung erfolgt somit zu einem sehr frühen Verfahrenszeitraum. Die Frage, ob zu diesem Zeitraum bereits ein Handeln der JuHiS nach EU-Richtlinie notwendig ist, muss differenziert betrachtet werden.

Für diese Bewertung sind auch die Grundsätze der Diversionsrichtlinie sowie die Erkenntnisse aus der kriminologischen Forschung zur Ubiquitarität und Episodenhaftigkeit²¹ von Jugendkriminalität einzubeziehen. So wird in der gemeinsamen Richtlinie der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und des Senators für Inneres und Sport beschrieben, dass eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG (ohne Auflagen) *bei Taten erstmals auffälliger Beschuldigter angewendet werden soll, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen der Straftat handelt. Es wird in diesen Fällen davon ausgegangen, dass über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erforderlich sind.*²²

Zum Zeitpunkt der ersten Vernehmung des/r Beschuldigten durch die Polizei lässt sich die jugendstaatsanwaltliche Entscheidung über das Verfahren noch nicht absehen. Deshalb ergeben sich aus den Polizeimitteilungen in der Regel noch keine konkreten Handlungsaufträge im jugendgerichtlichen Verfahren.²³ Unbedingt erforderlich ist eine Information der betroffenen

²⁰ Trenczek/Goldberg, S. 198.

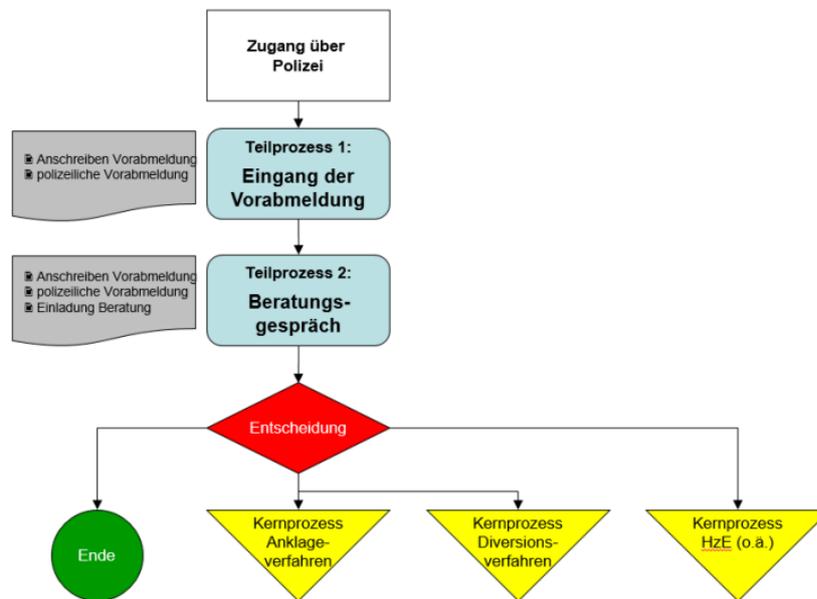
²¹ Siehe Punkt 3.1.

²² Vgl. [Gemeinsame Richtlinie zur Diversion im Vorverfahren](#); Stand 19.12.2023.

²³ [Verwaltungsanweisung zu § 52 SGB VIII Auftrag und Verfahren der Jugendhilfe im Strafverfahren \(JuHiS\): S. 3f.](#). Stand 17.05.2024.

Person und die Übermittlung eines Unterstützungsangebots. Die Übermittlung der Information und des Unterstützungsangebots erfolgt über die JuHiS-Geschäftsstelle.²⁴

Schaubild: Kernprozess Vorabmeldungen; Stand 2023.



2.1.2 Diversion im Vorverfahren

Konstellationen, bei denen die Jugendstaatsanwaltschaft von der Einstellung des Verfahrens nach § 45 JGG Gebrauch macht, sind in der oben genannten Diversionsrichtlinie beschrieben.

Eine Einstellungsentscheidung nach § 45 Abs. 1 JGG fällt die Jugendstaatsanwaltschaft, wenn sie von einer geringen Tatschuld ausgeht²⁵, beispielsweise bei Personen, die zum ersten Mal oder eher selten mit dem Gesetz in Konflikt kommen, bei Massen- und Bagatelldelikten sowie bei Beschuldigten, die im Laufe der Ermittlungen z.B. in der Schule oder im Rahmen einer Gefährdungsansprache schon mit den Vorwürfen konfrontiert wurden und/oder die sich schon eigenständig mit dem Tatvorwurf auseinandergesetzt haben, etwa über den Täter-Opfer-Ausgleich, einen Entschuldigungsbrief oder differenzierte Aussagen im Rahmen der Ermittlungen etc.

Den Beschuldigten soll verdeutlicht werden, dass man davon ausgeht, dass sie gegen ein Gesetz verstoßen haben und dieses bemerkt wurde. Die Beschuldigten sollen andererseits wegen dieser Übertretung nicht kriminalisiert werden. Man nimmt zu ihren Gunsten an, dass sie aus dem Geschehenen lernen und sich künftig legal verhalten.

²⁴ [Kernprozess Vorabmeldungen](#)

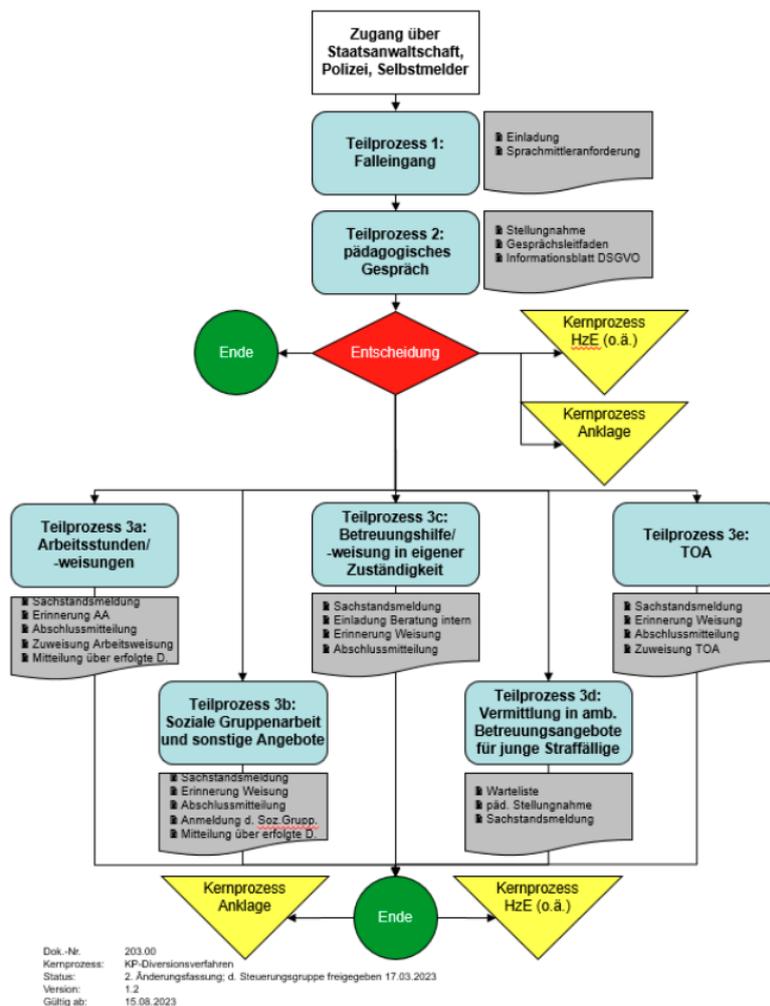
²⁵ [Verwaltungsanweisung zu § 52 SGB VIII Auftrag und Verfahren der Jugendhilfe im Strafverfahren \(JuHiS\); S. 3f.](#) Stand: 17.05.2024.

Die Einstellungsentscheidung nach § 45 Abs. 2 JGG sieht ein Absehen von der Verfolgung vor, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder aber eingeleitet worden ist und die Staatsanwaltschaft die Erhebung der Anklage und die Beteiligung des Jugendgerichts nicht für erforderlich hält.

§ 45 Abs. 3 JGG regelt die Diversion als (vorläufige) Einstellungsentscheidung, die mit dem Ableisten von erzieherischen Maßnahmen verknüpft wird (Arbeitsleistungen, Täter-Opfer-Ausgleich, Verkehrspädagogischer Kurs). Die Staatsanwaltschaft hat nicht die Kompetenz, diese Maßnahmen anzuordnen, sondern regt dies beim Jugendgericht an.

Die Einstellungsnorm aus § 47 JGG gibt dem Jugendgericht die Möglichkeit, nach Anklageerhebung (also im Hauptverfahren) das Verfahren ohne die Durchführung einer Hauptverhandlung einzustellen.

Schaubild: Kernprozess Diversionsverfahren; Stand 2023:



2.1.3 U-Haftvermeidung/-verkürzung

Aus pädagogischer, strafrechtlicher und kriminologischer Sicht führen Haftstrafen trotz des Trennungsgebotes von Jugendlichen/Heranwachsenden und Erwachsenen und einer verstärkt pädagogischen Ausrichtung des Jugendstrafvollzugs selten zum gewünschten Erfolg. Die Wiederholungsgefahr ist hoch, die verordnete Ausgrenzung erschwert die gesellschaftliche und berufliche Reintegration. Deshalb hat die JuHiS die Aufgabe, aktiv an Haftvermeidung/Haftverkürzung mitzuwirken.

Auch aus strafrechtlicher Sicht gehören Jugendliche/Heranwachsende in den seltensten Fällen in Untersuchungshaft. Von den drei U-Haftgründen Flucht-, Wiederholungs- und Verdunkelungsgefahr lassen sich in Hinblick auf diese Klientel zwei Begründungen kaum halten: Jugendliche/Heranwachsende verfügen in aller Regel weder über genügend Geld, noch über genügend KnowHow und Kontakte für eine aussichtsreiche, dauerhafte Flucht. Eine Wiederholungsgefahr müsste sehr konkret anhand von Tatplänen oder weit fortgeschrittenen Vorbereitungen einer möglichen Straftat nachgewiesen werden. Eine Verdunkelungsgefahr (Verwischen von Tatspuren, Bedrohung/Beeinflussung möglicher Zeugen) besteht zeitlich sehr begrenzt. Die JuHiS muss in Kooperation mit dem Jugendgericht, Anwält:innen und den Sozialen Diensten der Justiz, aber auch weiteren Beteiligten wie etwa den Erziehungsberechtigten, nach Haftvermeidungsmöglichkeiten suchen. Generell gilt, dass Untersuchungshaft für Minderjährige nur verhängt und vollstreckt werden sollte, wenn ihr Zweck nicht durch vorläufige Anordnungen über die Erziehung oder aber durch andere Maßnahmen erreicht werden kann (§ 72 Abs. 1 JGG). Normadressaten sind hier die Gerichte, ohne dass der Justizbereich jedoch über eigene „andere Maßnahmen“ verfügt. Deswegen stellt die Jugendhilfe an dieser Kooperationschnittstelle ihre Angebotesystematik und ihre Fachkompetenz zur Verfügung.

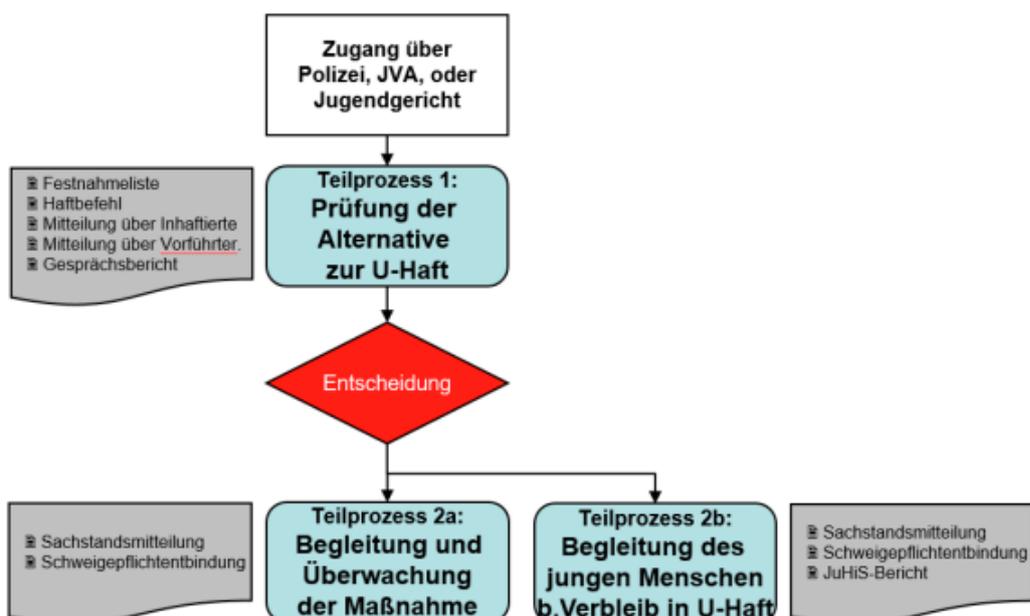


Schaubild: Kernprozess Untersuchungshaft; Stand 2023.

2.1.4 Anklageverfahren

Gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 38 Abs. 3 JGG gibt die Jugendhilfe im Strafverfahren zur Hauptverhandlung über das Ergebnis der Erforschungen nach § 38 Abs. 2 JGG, also insbesondere der Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrunds einer Jugendlichen, im Hauptverfahren eine Stellungnahme ab. Über die Form der Stellungnahme (schriftlich oder (fern)mündlich) entscheidet die Jugendhilfe im Strafverfahren (ggfs. in Absprache mit dem Jugendgericht).²⁶ Sofern bereits im Ermittlungsverfahren eine Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft abgegeben wurde, ist diese gegebenenfalls zu aktualisieren.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist gemäß den §§ 52 Abs. 3 SGB VIII und 38 Abs. 4 JGG grundsätzlich verpflichtet, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, um ihrem oben geschilderten Auftrag nachzukommen. Es soll die Person teilnehmen, die im konkreten Fall die Nachforschungen angestellt hat. Da es sich hier um eine Soll-Bestimmung handelt, kann sie sich im Einzelfall aber auch vertreten lassen. Das Jugendgericht kann durch Erklärung einseitig auf die Teilnahme der JuHiS an der Hauptverhandlung verzichten. Die JuHiS kann in diesem Fall gleichwohl an der Hauptverhandlung teilnehmen, wenn sie dies fachlich für geboten hält.

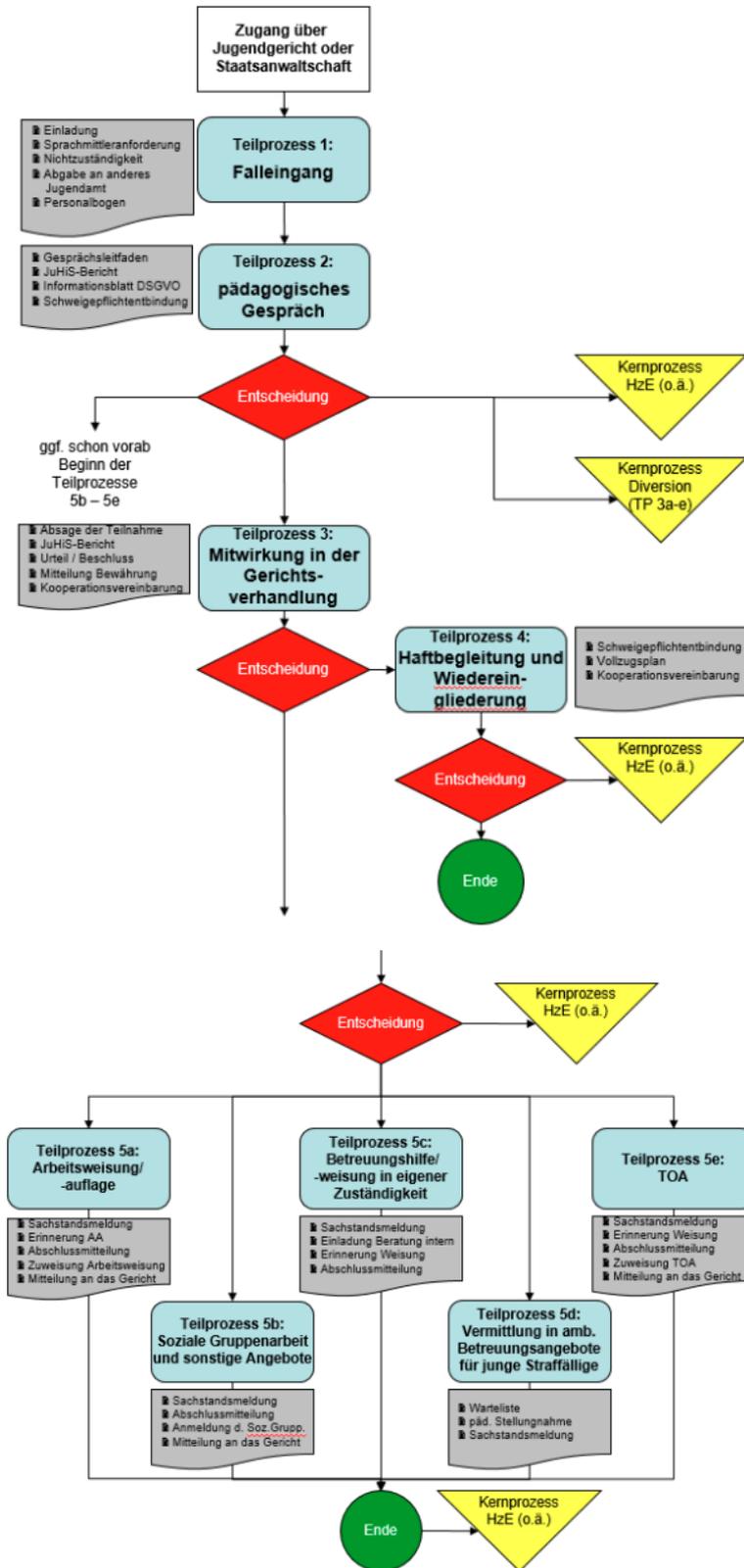
Verzichtet das Jugendgericht nicht auf die Teilnahme und hält die JuHiS ihre Teilnahme an der Hauptverhandlung für fachlich nicht geboten oder tatsächlich nicht realisierbar, kann sie einen Verzicht formlos beim Jugendgericht beantragen. Das Jugendgericht entscheidet über diesen Verzicht und ist gemäß § 38 Abs. 4 JGG grundsätzlich befugt, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die durch ein Nichterscheinen der JuHiS in der Hauptverhandlung entstehenden Kosten aufzuerlegen. Das Jugendgericht ist gemäß § 50 Abs. 3 JGG einschränkend auch verpflichtet, der Jugendhilfe im Strafverfahren Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen. In Fällen, in denen eine Terminwahrnehmung durch die JuHiS nicht möglich ist, ist ein unverzüglicher kollegialer Austausch mit dem Jugendgericht geboten mit dem Ziel gegebenenfalls eine Terminverschiebung zu erreichen.²⁷

Auch nach der Verurteilung zu einer Haftstrafe ergibt sich ein weites Arbeitsfeld für die JuHiS. Ein/e Gefangene/r kann nach entsprechender Haftplanung im Gefängnis beschult werden, Gewalt-/Suchtprobleme bearbeiten oder als „Freigänger:in“ eine Schule oder Ausbildung besuchen. Nach 1/3, 1/2 oder 2/3 der Haftzeit kann bei entsprechenden Fortschritten eine Haftverkürzung erfolgen. Vollverbüßung ist aufgrund einer dann eintretenden Führungsaufsicht zu vermeiden. Eine Strafrestausssetzung auf Bewährung bietet vielfältige pädagogische Spielräume.

²⁶ BR Drucksache 368/19, S. 52.

²⁷[Verwaltungsanweisung zu § 52 SGB VIII Auftrag und Verfahren der Jugendhilfe im Strafverfahren \(JuHiS\); S. 3f.](#)

Schaubild: Kernprozess Anklageverfahren; Stand 2023.



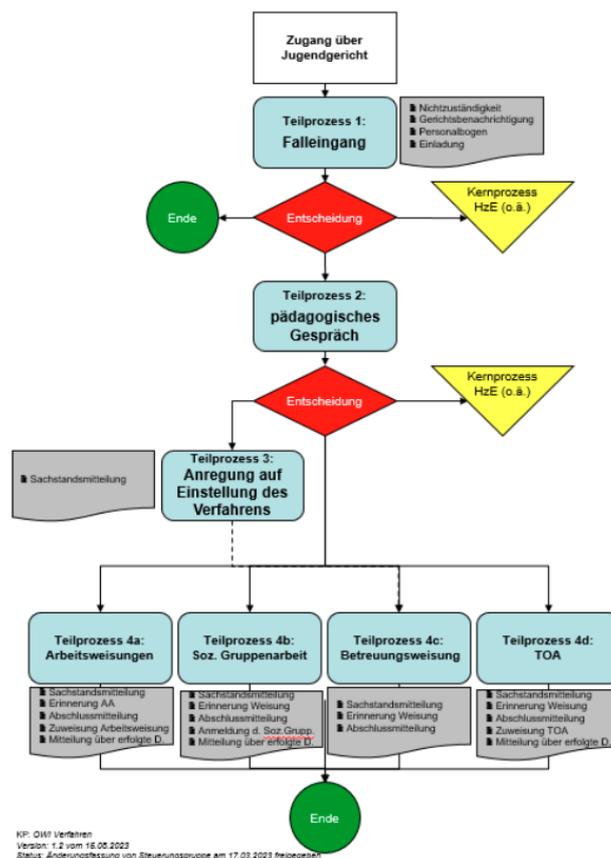
2.1.5 Bußgeldverfahren

Das Ordnungswidrigkeitenrecht regelt Verstöße gegen Ordnungsvorschriften der Verwaltung und ist damit im engeren Sinne kein Strafrecht. Gleichwohl gelten gemäß § 46 Abs. 1 OWiG die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren (darunter auch das JGG) sinngemäß.

In der Vollstreckung von Bußgeldbescheidung gegen Jugendliche und Heranwachsende ist die Beteiligung der JuhIS nicht die Regel. Das Jugendgericht als Vollstreckungsinstanz kann, wenn dies sachdienlich erscheint, die JuhIS im OWi-Verfahren heranziehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein erheblich abweichendes Verhalten des Jugendlichen vorliegt und/oder das Gericht nach § 98 OWiG entscheiden muss, welche Vollstreckungsmaßnahme es anstelle einer festgesetzten Geldbuße in seinem pflichtgemäßen Ermessen auswählt. Diese Entscheidung soll auf erzieherischen Gründen fußen. Es muss sich aus dem Bußgeldverfahren die Besorgnis ergeben, dass möglicherweise eine Fehlentwicklung vorliegt. Dies ist in der Regel der Fall bei Bußgeldverfahren wegen wiederholter Verletzung der Schulpflicht. Auch wenn Zweifel an der Verantwortlichkeit des Jugendlichen iSv. § 12 Abs. 1 S. 2 JGG bestehen, ist es angezeigt, die JuhIS zur Aufklärung heranzuziehen.²⁸

Die JuhIS hat den Auftrag, mit den angemessenen fachlichen Mitteln einen Vorschlag zu entwickeln, welche Auflage vom Gericht zur Ersetzung einer verhängten Geldbuße angeordnet werden sollte.

Schaubild: Kernprozess OWi-Verfahren bei besorgniserregender Fehlentwicklung; Stand 2023.



²⁸ KK-OWiG/Lampe OWiG § 46 Rn. 48.

2.1.6 Haftbegleitung/Übergangsmanagement

Die Grundsätze zur Haftbegleitung sind ressortübergreifend in der Kooperationsvereinbarung „Grundsätze der Zusammenarbeit der im Land Bremen an der Resozialisierung straffälliger junger Menschen beteiligten Institutionen“²⁹ beschrieben. Eine entsprechende Prozessbeschreibung für das AfSD befindet sich aktuell in Arbeit.

2.1.7 Hilfeplanverfahren

Für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII stehen die vorhandenen Gremien und Instrumentarien in den Fachdiensten Junge Menschen zur Verfügung. Für die jeweiligen Fallkonferenzen/-beratungen gibt es geregelte Verfahren. Es dient den fachlichen und gesetzlichen Vorgaben der Institutionen sowie der Klarheit der jeweiligen Handlungsstrategien.

In den Fachberatungen stehen die allgemeinen sozialen Notlagen und Gefährdungsrisiken Minderjähriger und Heranwachsender und die Beratung mit der Jugendhilfe zu möglichen grundsätzlichen Interventionsmöglichkeiten oder Hilfen im Mittelpunkt. Verwiesen wird hier auf die Kernprozesse nach §§ 27ff. SGB VIII.

3 Mögliche Rechtsfolgen im Jugendstrafverfahren

Die Rechtsfolgen innerhalb der Jugendkriminalrechtspflege können sich nach Anhörung des Jugendamtes entsprechend § 12 JGG auch auf Hilfen zur Erziehung beziehen. Damit steht ein breites Handlungsinstrumentarium zur Verfügung, wobei die Jugendhilfe unter Beachtung des § 36a bei Hilfen zur Erziehung stets die Steuerungsverantwortung zu beachten hat.

Im Rahmen der Jugendhilfe stehen u. a. zur Verfügung: Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsberatung, Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, Pflegefamilien, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform und gegebenenfalls Therapien.

Auch die im Rahmen des Jugendstrafrechts (§§ 10 und 15 JGG) zur Verfügung stehenden ambulanten Maßnahmen sind erzieherisch bestimmt. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration fördert unterschiedliche Angebote der Jugendhilfe im Strafverfahren. Darunter fallen die sozialpädagogisch begleiteten Arbeitsweisungen, Angebote der Sozialen Gruppenarbeit, der Täter-Opfer Ausgleich und die Betreuungsweisung bei freien Trägern.³⁰

4 Schwerpunkt: Nebenfolgen

Nebenfolgen einer strafrechtlichen Verurteilung können sich gravierend auf die Lebensläufe von jungen Menschen auswirken.

²⁹ [Grundsätze der Zusammenarbeit der im Land Bremen an der Resozialisierung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender beteiligten Institutionen](#); Bremen 2010.

³⁰ Näheres hierzu Regeln die einschlägigen Verwaltungsanweisungen und Kernprozessbeschreibungen sowie die geltenden Förderrichtlinien und Leistungsangebotstypen.

4.1 Vermögensabschöpfung

Mit dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, welches am 01.07.2017 in Kraft getreten ist, werden inkriminierte Vermögenswerte abgeschöpft. Das heißt, es kommt zu einer Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern. Die konkrete Ausgestaltung ist in den §§ 73 ff. StGB geregelt. Die Ansprüche der Geschädigten aus der Tat werden grundsätzlich im Strafvollstreckungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft durch die Beantragung einer Einziehung geltend gemacht. Durch eine vorgenommene Vermögensabschöpfung können junge Menschen vor erhebliche finanzielle Herausforderungen gestellt werden. In der Praxis dürfte es sich oftmals um junge Menschen handeln, welche sich ohnehin in sozial schwierigen Verhältnissen befinden und durch ihre Herkunftsfamilie wenig finanzielle Unterstützung erfahren. Hinzu kommt, dass im Falle einer Verurteilung, welche mit einer Vermögensabschöpfung einhergeht, bei mehreren verurteilten Personen eine gesamtschuldnerische Haftung zum Tragen kommt. „Der Leitgedanke des JGG als Erziehungsinstrument zu dem auch die Maxime gehört, dass jede und jeder für den eigenen Tatbeitrag einzustehen hat – wird damit im Bereich der Werteinziehung konterkariert.“³¹ Bereits im Ermittlungsverfahren kann die Jugendhilfe im Strafverfahren in geeigneten Fällen durch eine entsprechende Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft auf das Absehen der Einziehung hinwirken. Auch im Rahmen der Hauptverhandlung können durch die Jugendhilfe im Strafverfahren Anregungen erfolgen, welche sich auf die Vermögensabschöpfung auswirken. Nach § 421 Abs. 1 StPO kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Einziehung absehen, wenn 1.) das Erlangte nur einen geringen Wert hat oder 2.) das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, einen unangemessenen Aufwand erfordert oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren würde. Außerdem ist es in Bremen möglich, dass über Sozialstunden anteilig Geld erarbeitet wird, welches an die Geschädigten durch den TOA-Arbeitsfonds oder den Opferfonds der Landesgruppe Bremen der DVJJ gezahlt wird. Wenn es zu einer Vermögensabschöpfung kommt, sollte die Jugendhilfe im Strafverfahren die jungen Menschen beispielsweise bei der Beantragung einer Ratenzahlung unterstützen.

4.2 Verkehrsrechtliche Folgen

Auch verkehrsrechtliche Delikte können mit Nebenfolgen einhergehen, welche sich stark auf die Lebenssituation von jungen Menschen auswirken. Die Entziehung der Fahrerlaubnis geht mit weitreichenden Konsequenzen einher. Auch die Verhängung eines Fahrverbotes kann zu Problemen im Alltag von jungen Menschen führen. Von Seiten der Jugendhilfe im Strafverfahren können Erkenntnisse bezüglich der Dysfunktionalität eines Fahrverbots oder Entziehung der Fahrerlaubnis gegenüber dem Jugendgericht aufgezeigt werden. Außerdem existieren durch § 10 JGG Alternativen zu einem Fahrverbot. So kann einem jungen Menschen die Weisung auferlegt werden, an einem verkehrspädagogischen Kurs teilzunehmen.

4.3 Aufenthalts- bzw. Ausländerrechtliche Folgen

Jugendstrafrechtliche Verurteilungen im Sinne des § 54 AufenthG können einen Versagungsgrund für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels darstellen. „Der Ver-

³¹ Stellungnahme der Landesgruppe Bremen 2018: 285.

lust der Bleibeperspektive kann junge Menschen in ihrer Entwicklung erheblich beeinträchtigen und die Begehung weiterer Straftaten begünstigen“³². Auch im Hinblick auf eingeleitete Hilfen zur Erziehung kann es zu einer Gefährdung dieser führen, wenn der junge Mensch keine Duldung mehr besitzt. Vor diesem Hintergrund ist es zielführend, wenn die Jugendhilfe im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung iSd. § 38 Abs. 2 JGG und ein ggf. beauftragter Strafverteidiger auch auf die Ermittlung des Aufenthaltsstatus und die Beachtung seiner Bedeutung hinwirken. Insbesondere die weitreichenden ausländerrechtlichen Folgen bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe sollten durch die Jugendhilfe im Strafverfahren vor dem Jugendgericht deutlich gemacht werden.

4.4 Beschäftigungsverbote

Sofern junge Menschen wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig verurteilt werden, dürfen sie Jugendliche nach dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)³³ für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils nicht beschäftigen oder beaufsichtigen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann im Rahmen der Hauptverhandlung auf diesen Sachverhalt aufmerksam machen und in geeigneten Fällen auf eine Einstellung nach § 47 JGG hinwirken.

4.5 Registerrechtliche Erfassung

Neben den genannten Nebenfolgen geht mit einer jugendstrafrechtlichen Sanktionierung eine registerrechtliche Erfassung einher. Das Bundeszentralregister wird vom Bundesamt für Justiz geführt und enthält Regelungen über das „Zentralregister“ (§§ 3-58 BZRG) und das „Erziehungsregister“ (§§ 59-64 BZRG). Die Eintragungen bleiben bis zu ihrer Tilgung, die nach einer bestimmten Frist erfolgt, im Zentralregister (§ 45 Abs. 1 BZRG). Die Tilgungsfristen leiten sich aus § 46 BZRG ab. Die Eintragungen im Erziehungsregister werden automatisch entfernt, sobald der junge Mensch das 24. Lebensjahr vollendet hat (§ 63 Abs. 1 BZRG). Die Löschung unterbleibt jedoch, solange im Zentralregister eine Eintragung existiert (§ 63 Abs. 2 BZRG). „Junge Menschen werden einerseits gegenüber Erwachsenen im Zentralregister bevorzugt, da die gegen sie ergangenen Strafen häufiger nicht ins Führungszeugnis aufgenommen werden und die Tilgung der Eintragung oft früher erfolgt. Andererseits werden die Sanktionen aber besonders gründlich und länger im Erziehungsregister erfasst.“³⁴. Nach § 97 JGG Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch kann die Jugendhilfe im Strafverfahren bei Minderjährigen einen Antrag auf Strafmakelbeseitigung beim Jugendgericht stellen, wenn sich der Jugendliche durch einwandfreie Führung als rechtschaffener Mensch erwiesen hat. Die Erklärung der Beseitigung des Strafmakel durch das Jugendgericht ist unzulässig, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.

Bestimmte Personen und Institutionen können Auskunft über die erfolgte registerrechtliche Erfassung erhalten. Es wird zwischen drei Arten der Auskunftserteilung unterschieden. Darunter fällt das (normale) Führungszeugnis, das erweiterte Führungszeugnis und die unbeschränkte Auskunft an Gerichte und bestimmte Behörden.

³² Glück in 32. Jugendgerichtstag DVJJ 2024: 394f.

³³ § 25 ArbSchG.

³⁴ Trenczek/Schmoll 2024, S. 561.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren sollte die jungen Menschen im Beratungsgespräch darüber aufklären, dass jugendstrafrechtliche Sanktionierung mit einer registerrechtlichen Erfassung einhergeht.

Heranwachsende, welche nach dem Allgemeinen Strafrecht das zweite Mal verurteilt werden (unabhängig von der Höhe des Strafbefehls), sind vorbestraft. Dies kann sich erheblich auf den weiteren Lebensweg auswirken. Auch dies sollte vor dem Jugendgericht Berücksichtigung finden und durch die Jugendhilfe im Strafverfahren deutlich gemacht werden.

Es wird durch die verschiedenen Nebenfolgen ersichtlich, wie vielschichtig ein jugendgerichtliches Verfahren ist und wie weitreichend die Folgen sein können. Die Jugendhilfe im Strafverfahren sollte bei ihrer Stellungnahme vor dem Jugendgericht diesbezüglich entsprechende Ausführungen vornehmen, um eine Sensibilität zu schaffen und schädlichen Wirkungen bei jungen Menschen entgegenzuwirken.

5 Sozialdatenschutz

Nach § 81 SGB VIII ist die Jugendhilfe zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, verpflichtet. Institutionen in diesem Sinne können Familien- und Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden, Polizei- und Ordnungsbehörden, Schulen, Gesundheitsdienste oder die Agentur für Arbeit etc. sein.

Dass die Jugendhilfe zur Zusammenarbeit verpflichtet ist, stellt auch die Neufassung des § 52 SGB VIII klar, wonach das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten soll, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Behördenübergreifende, einzelfallbezogene Konferenzen können durch die Jugendhilfe initiiert werden. Gem. § 52 SGB VIII können andere öffentliche Einrichtungen oder sonstige Stellen einbezogen werden, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt.

Grundprinzip in der Jugendhilfe ist, dass man mit den Betroffenen spricht und nicht über sie „hinter ihrem Rücken“. Gelingende Soziale Arbeit fußt auf einem Vertrauensverhältnis zwischen Klient:in und Fachkraft im Jugendamt.

Eine behördenübergreifende, einzelfallbezogene Fallkonferenz kann deswegen grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn eine Einwilligungserklärung des Betroffenen vorliegt. Die Einwilligung des Betroffenen zur Datenweitergabe im Rahmen einer solchen Konferenz ist schriftlich mit einer Erklärung zu dokumentieren. Den Betroffenen muss stets die Möglichkeit gegeben werden, an diesen Besprechungen teilzunehmen. Die JuhiS wirkt grundsätzlich darauf hin, dass der/die Klient:in, bzw. die entsprechende/n Sorgeberechtigte/n teilnimmt/teilnehmen. Wenn die betroffene Person wünscht, dass die Besprechung ohne sie durchgeführt werden

soll, sind die Besprechungsinhalte miteinander zu erörtern. Der behördenübergreifende Austausch darf diesen vereinbarten Rahmen dann nicht überschreiten.³⁵

Grundsätzlich ist der Jugendhilfebericht nicht Teil der Beweisaufnahme zum konkreten Tatvorwurf, sondern gibt Aufschluss über die psychosoziale Entwicklung, das aktuell tragende Beziehungsgefüge sowie die Zukunftsplanungen und mündet in einer vorzuschlagenden erzieherischen Maßnahme. Ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht, wie etwa bei Familienmitgliedern, Anwält:innen, Mediziner:innen oder Therapeut:innen (§§ 52, 53 StPO) existiert für die JuhiS nicht. Aus diesem Grund kann grundsätzlich auch zu den Inhalten des Jugendhilfeberichts durch Zeugenvernahme Beweis erhoben werden. Alle staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen unterliegen gleichwohl einer gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB). Strafbewehrt ist hier die unbefugte Datenoffenbarung. Darüber hinaus werden anvertraute private Geheimnisse über die Regelungen des § 35 Abs. 1 SGB I (Sozialgeheimnis) und die Regelungen aus §§ 67ff. SGB X (Schutz der Sozialdaten) geschützt.

Dieser schwierige rechtliche und tatsächliche Spagat, in dem sich die Fachkräfte befinden, wird dadurch entschärft, dass die JuhiS (wie alle Mitarbeitende im öffentlichen Dienst) nicht frei darüber entscheiden können und dürfen, über welche ihnen anvertrauten Informationen sie im Rahmen einer Zeugenanhörung verfügen können. Die Prüfung, ob und inwieweit eine Amtsperson Zeugenaussagen tätigen kann, obliegt dem Dienststellenleiter (Jugendamtsleiter). Er erteilt eine Aussagegenehmigung oder verweigert diese (§ 54 StPO „Aussagegenehmigung für Angehörige des öffentlichen Dienstes“).³⁶

Die Aussagegenehmigung bzw. die Aussageverweigerung werden in der Regel schriftlich erteilt. Gesetzlich ist eine Form nicht vorgeschrieben, sodass sie – insbesondere in Eilfällen – auch mündlich oder telefonisch erteilt werden können. Sie müssen jedoch ausdrücklich erteilt werden. Aus konkludentem Handeln kann nicht auf eine Aussagegenehmigung bzw. -verweigerung geschlossen werden.

IV. Fazit und Ausblick

Die Zusammenarbeit zwischen den mit den Jugendstrafverfahren betrauten Professionen im Land und der Stadtgemeinde Bremen ist seit jeher von einer engen Kooperation und einem hohen erzieherischen Anspruch geprägt.

Der doppelte rechtliche Bezugsrahmen, einerseits im Jugendhilferecht und andererseits im Jugendstrafrecht verankert zu sein, bleibt bestehen. Auch Jugendstrafrecht ist Strafrecht. Er macht es in der praktischen Arbeit notwendig, Wege der Kooperation zwischen den unterschiedlichen Sparten zu beschreiten. Da sich andererseits auch das Jugendstrafrecht in seiner Zielsetzung vorrangig am (nach-)erzieherischen Auftrag orientiert, muss aus beiden Rechtskreisen heraus – zum Schutz der Jungen Menschen und der Gesellschaft – die Frage der geeignetsten Handlungsinstrumente im Vordergrund stehen.

³⁵ Näheres zum rechtlichen Rahmen siehe Arbeitshilfe: Behördenübergreifende Fallkonferenzen im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 Abs. 1 Satz 3 u. Abs. 2 SGB VIII).

³⁶ Die Regelungen zur Aussagegenehmigung sind in der [Dienstanweisung Nr. 14](#) übergreifend geregelt.

In den vergangenen drei Jahre wurden die Grundlagen der Angebote im Feld der Jugendhilfe im Strafverfahren umfassend überarbeitet. Bestehende Vereinbarungen und Förderrichtlinien zu Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz wurden im ressortübergreifenden Zusammenwirken hinsichtlich ihrer Flexibilität und Passgenauigkeit weiterentwickelt. Dies betrifft sowohl stationäre Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft als auch die ambulanten Maßnahmen Täter-Opfer-Ausgleich, Soziale Trainingskurse und die Betreuungsweisung.

Gleichwohl ist die sachgerechte Zusammenarbeit von allen Beteiligten ein fortlaufender Prozess. Für diesen Prozess ist es wichtig, dass auf allen Seiten Fachkräfte den Einzelfall vom Anfang (spätestens die Vernehmung des/der Betroffenen als Beschuldigte) bis zum Ende (Ende der Hauptverhandlung und ggfs. der erzieherischen Maßnahmen bzw. Sanktionen) begleiten. Kontinuität ist elementar und in Zeiten von Fachkräftemangel und Fluktuation nicht immer leicht sicherzustellen. Den fallübergreifenden Austausch zu bündeln und weiter zu institutionalisieren ist ein sinnvoller Ansatz. Dabei sind auch rechtliche Belange des Sozialdatenschutzes und die Schutzrechte von Beschuldigten im Strafverfahren stets zu beachten.

Das Bundesministerium für Justiz hat einen Referentenentwurf für eine erneute Überarbeitung des Jugendgerichtsgesetzes angekündigt. Ziel dieses Gesetzentwurfs wird zum einen sein, endlich die letzten Überbleibsel nationalsozialistischer Sprache (insb. die Worte schädliche Neigungen und Zuchtmittel) aus dem JGG zu streichen, zum anderen sollen unbillige Härten für junge Menschen, die im Jugendstrafrecht durch die Reform der Tatbestände zur Vermögensabschöpfung aber auch im Sexualstrafrecht entstanden sind, behoben werden. Die Rahmenkonzeption versteht sich als ein „lebendiges“ Ergebnis, welches im weiteren Verlauf der fachlichen Entwicklung und den Bedarfen nach angepasst und ergänzt werden muss.

Neuigkeiten finden sich hier:

<https://www.soziales.bremen.de/>

<https://www.amtfuersozialedienste.bremen.de/kind-familie/jugendhilfe-im-strafverfahren-10258>

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

[8. Kinder- und Jugendbericht 1990](#)

[10. Kinder- und Jugendbericht 1998](#)

[15. Kinder- und Jugendbericht 2017](#)

Glück, Stefanie (u.a.) in Recht auf Jugend – 100 Jahre JGG, Hannover 2024

Lampe, Joachim in: Karlsruher Kommentar zum OWiG; 5. Auflage 2018
Münder, Johannes / Trenczek, Thomas u.a.
Kinder- und Jugendhilferecht, 9. Auflage 2020

Nägel, Christof; Kroneberg, Clemens [Zum Anstieg der Kinder und Jugenddelinquenz nach Ende der Corona-Pandemie, ECONtribute Policy Brief, No. 047, University of Bonn and University of Cologne, Reinhard Selten Institute \(RSI\), Bonn and Cologne](#)

Ostendorf, Heribert Die Beschleunigung und Effektivierung des Jugendstrafverfahrens https://jugendgerichtshilfe.dresden.de/media/pdf/jgh/DGJJ_14_2011_Ostendorf.pdf, zuletzt abgerufen 03/2025.

Rauschenbach, Thomas, Gaengler Hans (Hrsg.) "Soziale Arbeit und Erziehung in der Risikogesellschaft", Luchterhand 1992

Schmoll, Annemarie, Lampe, Dirk, Holthusen, Bernd Jugendgerichtshilfebarometer 2022; Baden-Baden 2024

Trenczek, Thomas / Goldberg, Brigitta, Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz, München 2016

Trenczek, Thomas / Schmoll, Annemarie, Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren, 2. Auflage München 2024

Richtlinien und Kooperationsvereinbarungen

[Gemeinsame Richtlinie der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, des Senators für Inneres und der Senatorin für Kinder und Bildung zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Lande Bremen von 20.12.2022](#)

[Richtlinie der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zur Förderung der Sozialen Trainingskurse gemäß § 29 SGB VIII; § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG Vom 9. März 2023](#)

[Leistungsbeschreibung Betreuungsweisung vom 7.12.2022.](#)

[Ressortübergreifendes Handlungskonzept Stopp der Jugendgewalt; Teilevaluation 2016](#)

[Gemeinsame Richtlinie SJV, St. ASJI zur Anwendung des § 45 Jugendgerichtsgesetz bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten vom 6.12.2024](#)

Kooperationsvereinbarung zwischen den Sozialen Diensten der Justiz, der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Teilanstalt Jugendvollzug: [Grundlagen der Zusammenarbeit der an der Resozialisierung straffälliger Jugendlicher und Heranwachsender beteiligten Behörden](#)

Verwaltungsanweisungen und Kernprozesse

Handbuch Jugendhilfe:

[Verwaltungsanweisung zu § 52 – Auftrag und Verfahren der Jugendhilfe im Strafverfahren \(JuHiS\) nach den Änderungen durch die EU-Richtlinie 2016/800](#)

[Verwaltungsanweisung zu § 30 i. V. m. § 52 SGB VIII – Jugendhilfe im jugendgerichtlichem Strafverfahren in der Form eines Betreuungshelfers nach § 30 SGB VIII, § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG](#)

Arbeitshilfe zu § 52, 81 SGB VIII Umgang mit behördenübergreifenden Fallkonferenzen

Kernprozesse:

[KP Owi-Verfahren](#)

[KP Untersuchungshaft](#)

[KP Diversionsverfahren](#)

[KP Anklageverfahren](#)

[KP Vorabmeldungen](#)